H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2003	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 03	**Zweites Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung** *Ändert GVBl. II 326-9, 320-20*	494
18. 12. 03	**Gesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV SparkassenVersicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen** *GVBl. II 55-35*	497
18. 12. 03	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003)** *Ändert GVBl. II 43-71*	498
18. 12. 03	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)** *GVBl. II 43-72*	503
18. 12. 03	**Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004** *Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-32; ändert GVBl. II 330-10; GVBl. II 41-33*	511
18. 12. 03	**Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)** *GVBl. II 300-37; ändert GVBl. II 326-9, 320-134, 304-12, 310-63, 26-5, 44-4, 305-5, 323-59, 210-77; GVBl. II 70-228; ändert GVBl. II 70-205, 86-7, 34-20; GVBl. II –*	513
13. 12. 03	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) *GVBl. II 305-59; hebt auf GVBl. II 305-49*	520
18. 12. 03	Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten *GVBl. II 324-39*	527

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Vom 18. Dezember 2003

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält der Dritte Abschnitt im Zweiten Teil folgende Fassung:

   „Dritter Abschnitt

   Landesbetrieb Hessen-Forst

   § 90"

1a. Dem § 7 Abs. 3 wird als neuer Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Regierungspräsidien."

2. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Gruppen" die Worte „und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften" eingefügt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind" die Worte „auf Antrag des Personalrats" eingefügt.

      bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Bei der Freistellung sind nach dem Vorsitzenden die Gruppen entsprechend ihrer Stärke und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen entsprechend ihrem Stimmenanteil zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf die Freistellung verzichten; dabei ist der Vorsitzende anzurechnen. Gewerkschaften, die zur selben Spitzenorganisation gehören sowie freie Listen können sich hierfür gruppenübergreifend zusammenschließen."

   b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Eine entsprechende teilweise Freistellung mehrerer Mitglieder ist möglich."

3a. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Als Jugend- und Auszubildendenvertreter können Beschäftigte vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechsundzwanzigsten Lebensjahr sowie in einer Berufsausbildung befindliche Beschäftigte gewählt werden."

   b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „vollendet" die Worte „oder seine Berufsausbildung abschließt" eingefügt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

   b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Kommt nach § 69 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen."

5. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde, bei Kollegialorganen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung bestellt werden, und aus einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Der Einigungsstelle sollen grundsätzlich Männer und Frauen angehören. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission. Der Vorsitzende der Einigungsstelle hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung zur ersten Sitzung der Einigungsstelle einzuladen; lädt er nicht ein, so ist ein neuer Vorsitzender durch den Vorsitzenden der Landespersonalkommission unverzüglich zu bestellen.

   (2) Die oberste Dienstbehörde kann eine ständige Einigungsstelle einrichten. In diesem Fall werden der Vorsitzende sowie ein

[1]) Ändert GVBl. II 326-9

Stellvertreter für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte bestellt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung der Einigungsstelle zur ersten Sitzung ein. Im Übrigen gilt Abs. 1.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung, die nicht öffentlich ist, durch Beschluss. Die Entscheidung erfolgt in der ersten Sitzung der Einigungsstelle, spätestens aber einen Monat danach. Die Frist kann im Einvernehmen der Mitglieder der Einigungsstelle verkürzt oder verlängert werden. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Bestellt eine Seite innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Beisitzer oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer allein.

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.

c) In Abs. 4 (neu) Satz 2 2. HS wird die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 3" ersetzt.

d) In Abs. 5 (neu) Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.

5a. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „vier Wochen" durch die Angabe „zwei Wochen" ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 2 bis 4 werden gestrichen.

6. In § 74 Abs. 1 Nr. 8 wird vor dem Wort „Grundsätze" das Wort „allgemeine" eingefügt.

7. Dem § 77 werden als neue Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Personalrat kann die Zustimmung zu einer Maßnahme nach Abs. 1 nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 verstößt oder

2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder

3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

(5) Von der Mitbestimmung ausgenommen sind Umsetzungen sowie Abordnungen und Versetzungen im Bereich eines Dienstherrn, die in Vollziehung eines Reform- oder Umstrukturierungskonzepts erfolgen, das mindestens Rahmenbedingungen für den notwendigen personellen Vollzug enthält und an dem die nach § 83 zuständigen Personalräte mitgewirkt haben."

8. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Beamte und Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher und Angestellte in entsprechenden Stellungen, Ämter nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes, auch wenn sie im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Angestelltenverhältnis übertragen werden, sonstige Dienststellenleiter, Amtsleiter und den Amtsleitern vergleichbare Funktionsstellen sowie Leiter von allgemein bildenden und beruflichen Schulen und von Schulen für Erwachsene,"

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) für die sonstigen Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen,

b) für die ständigen Vertreter der Leiter von Dienststellen in Verwaltungen mit mehrstufigem Aufbau, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, mit der Maßgabe, dass die nächste Stufenvertretung beteiligt wird; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung, die Frist nach § 69 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich um eine Woche,

c) für die ständigen Vertreter der Leiter von allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie von Schulen für Erwachsene mit der Maßgabe, dass der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt beteiligt wird."

9. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mitzuwirken" die Worte „bei Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) und entsprechender neuer Steuerungsverfahren

einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Verfahren," und vor den Worten „neuer Arbeitsmethoden" das Wort „grundlegend" eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Bei Maßnahmen, die unter Abs. 1 bis 4 fallen, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück."

10. Im Zweiten Teil wird als Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Landesbetrieb Hessen-Forst

§ 90

(1) Beim Landesbetrieb Hessen-Forst ist Stufenvertretung in den Fällen

a) der Nichteinigung zwischen dem Leiter einer Dienststelle und dem Personalrat,

b) des § 79 Nr. 2 Buchst. b

der Gesamtpersonalrat.

(2) Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats unberührt. Dieser ist abweichend von Abs. 1 Buchst. a Stufenvertretung im Falle der Nichteinigung zwischen dem Leiter des Landesbetriebes und dem Personalrat der Landesbetriebsleitung."

11. § 91 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nicht der Mitbestimmung unterliegen Abordnungen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe staatliche Schulamt zuständig ist,

1. bis zur Dauer eines Schuljahres,

2. mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden bis zur Dauer von zwei Schuljahren."

12. § 95 wird aufgehoben.

12a. Dem § 113 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist."

13. In § 123 wird die Angabe „31. Dezember 2006" durch die Angabe „31. Dezember 2009" ersetzt.

Artikel 1a[2])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19b Abs. 1 wird als neuer Satz 4 angefügt:

„Ein Amt nach Satz 1 ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Beamte innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht."

2. Dem § 50 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde."

Artikel 2

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Einigungsstellenverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, sofern der Vorsitzende der Einigungsstelle bereits bestellt worden ist.

§ 2

Art. 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Mai 2004 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

[2]) Ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV SparkassenVersicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen*)

Vom 18. Dezember 2003

§ 1

(1) Die Beamten der SV SparkassenVersicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen, die bisher Aufgaben für die SV SparkassenVersicherung, die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel oder die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel wahrgenommen haben und die bis zum 30. Juni 1997 Beamte der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt waren oder deren Dienstverhältnis zur SV SparkassenVersicherung mit Dienstsitz in Kassel zu einem späteren Zeitpunkt begründet wurde, werden ab dem Tag der Eintragung der SV SparkassenVersicherung als Aktiengesellschaft in das Handelsregister Beamte der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck in Kassel.

(2) Die Beamten der SV SparkassenVersicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen, die bisher Aufgaben für die SV SparkassenVersicherung, die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau oder die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wahrgenommen haben und die bis zum 30. Juni 1997 Beamte der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt oder der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden waren oder deren Dienstverhältnis zur SV SparkassenVersicherung mit Dienstsitz in Wiesbaden zu einem späteren Zeitpunkt begründet wurde, werden ab dem Tag der Eintragung der SV SparkassenVersicherung als Aktiengesellschaft in das Handelsregister Beamte der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden.

(3) Die Beamten, die bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister Aufgaben für die SV SparkassenVersicherung erfüllt haben, nehmen weiterhin Aufgaben für die SV SparkassenVersicherung als Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolger nach Maßgabe näherer Vereinbarungen wahr.

Hierzu wird ihnen eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei der SV SparkassenVersicherung als Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolger zugewiesen. Für diese Beamten kann bei der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau jeweils eine gesonderte Behörde als eigene Dienststelle gebildet werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten bezogen auf ihre frühere Beschäftigung entsprechend für die Versorgungsempfänger der SV SparkassenVersicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen.

(5) § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Die SV SparkassenVersicherung als Aktiengesellschaft bzw. ihre Rechtsnachfolger erstatten der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck sowie der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau den Aufwand aus den Dienstverhältnissen der Beamten, denen eine Tätigkeit bei der Aktiengesellschaft zugewiesen wurde, sowie den Aufwand für die Versorgungsempfänger, die Aufgaben der Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft wahrgenommen haben, und stellen sie vollständig von der Haftung für Besoldungs-, Versorgungs- und sonstige Zahlungspflichten aus den Dienst- und Versorgungsverhältnissen frei.

§ 3

Der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau wird Dienstherrnfähigkeit zuerkannt.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 55-35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003)*)

Vom 18. Dezember 2003

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf

20.984.180.800 Euro

festgestellt."

2. Der Gesamtplan 2003 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 2003 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 2003 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 2003 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert. **Anlagen**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

*) Ändert GVBl. II 43-71

Haushaltsplan 2003 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Anlage

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15
01	Hessischer Landtag	–	98 400	–	16 000	114 400	31 071 300	3 834 500	–	5 260 600	110 000	224 000	–	40 500 400	-40 386 000
02	Hessischer Ministerpräsident	–	383 500	80 000	231 800	695 300	37 500 400	9 749 600	–	1 961 300	–	3 758 000	74 900	53 044 200	-52 348 900
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	48 264 100	6 391 000	18 028 200	72 683 300	1 050 012 100	146 931 900	–	15 362 800	931 000	44 363 700	17 525 000	1 275 126 500	-1 202 443 200
04	Hessisches Kultusministerium	–	1 896 600	3 390 600	6 430 000	11 717 200	3 246 347 300	52 527 500	–	236 077 400	–	5 110 500	61 800	3 540 124 500	-3 528 407 300
05	Hessisches Ministerium der Justiz	–	456 453 100	1 595 000	–	458 048 100	647 449 700	261 558 600	300 000	20 340 700	3 000 000	17 310 000	500 700	950 459 700	-492 411 600
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	86 643 800	40 761 900	75 104 200	202 509 900	469 428 300	112 644 500	–	539 100	25 086 500	13 609 400	50 490 400	671 798 200	-469 288 300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	55 617 600	589 346 300	79 382 000	724 345 900	232 257 800	81 677 000	–	540 793 900	124 884 900	94 855 600	1 380 500	1 075 849 700	-351 503 800
08	Hessisches Sozialministerium	–	11 526 600	41 395 300	55 265 700	108 187 600	112 533 500	30 178 700	–	381 848 900	1 313 000	11 947 700	544 700	538 366 500	-430 178 900
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	37 243 000	55 383 700	52 329 700	223 001 000	367 957 400	249 295 900	83 070 200	–	126 370 100	13 214 800	135 149 100	71 178 800	678 278 900	-310 321 500
11	Hessischer Rechnungshof	–	200	–	–	200	16 077 200	4 406 700	–	2 100	3 500	237 000	2 800	20 729 300	-20 729 100
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	27 895 400	116 097 900	110 791 000	254 784 300	225 676 400	33 568 800	–	1 373 874 700	1 035 000	109 437 500	12 510 500	1 756 102 900	-1 501 318 600
16	Wiedergutmachung	–	5 000	19 846 500	–	19 851 500	359 000	84 000	–	44 465 900	–	–	–	44 908 900	-25 057 400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13 308 570 000	333 276 500	338 009 500	4 302 751 100	18 282 607 100	433 950 500	54 317 100	3 566 532 800	4 434 046 700	70 000	704 745 000	319 040 700	9 512 702 800	8 769 904 300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	–	77 139 300	77 139 300	–	62 016 000	2 800 000	–	295 355 000	39 643 000	–	399 814 000	-322 674 700
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	–	158 997 100	200 851 500	43 690 700	403 539 300	–	1 765 900	–	333 363 000	–	55 590 700	35 000 000	425 719 600	-22 180 300
	Übrige Einzelpläne: 10	–	–	–	–	–	601 700	53 000	–	–	–	–	–	654 700	-654 700
	Insgesamt:	13 345 813 000	1 236 441 600	1 410 095 200	4 991 831 000	20 984 180 800	6 752 561 100	4 508 016 800		7 514 307 200	465 003 700	1 235 981 200	508 310 800	20 984 180 800	–

Haushaltsplan 2003 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		2003	2004	2005	2006	spätere Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	158 472 000	70 239 000	42 385 400	33 468 600	12 379 000
08	Hessisches Sozialministerium	52 507 500	23 123 200	19 385 900	9 598 400	400 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	165 033 400	76 853 300	47 430 200	21 879 300	18 870 600
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	46 951 700	32 126 700	11 675 000	1 850 000	1 300 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	568 729 500	338 746 500	173 616 500	49 866 500	6 500 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	39 284 000	15 959 000	15 112 500	8 212 500	--
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 10, 11, 16, 17	906 430 300	236 684 800	214 795 000	188 590 600	266 359 900
		1 937 408 400	793 732 500	524 400 500	313 465 900	305 809 500

Gesamtplan 2003 (einschließlich Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**18 303,7**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**16 412,5**
3. Finanzierungssaldo	**–1 891,2**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 631,5**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 803,6
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 172,1
2. Abwicklung der Vorjahre	**0,2**
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,2
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**259,5**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	373,0
3.2. Zuführungen an Rücklagen	113,4
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	**0,0**
4.1. Einnahmenseite	394,9
4.2. Ausgabenseite	394,9
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**1 891,2**

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 2003 (einschließlich Nachtrag)

Teil III Kreditfinanzierungsplan

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**3 803,6**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**2 172,1**
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2 172,1
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 631,5**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**13,9**
1. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	7,8
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	6,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**38,2**
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	38,2
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**–24,3**

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)*)

Vom 18. Dezember 2003

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21.343.013.700 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung durch den Minister der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministers der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfange eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 16 und Kapitel 17 02 - ATG 71 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sin-

*) GVBl. II 43-72

ne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages

für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen von der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2004 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2004 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung

stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2004 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2004 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2004 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10 Millionen Euro aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Haushaltsplan 2004 **Anlage**

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Hessischer Landtag	–	112 900	5 400	–	118 300	32 450 600	4 083 000 –	5 611 400	–	224 000	66 900	42 435 900	-42 317 600
02	Hessischer Ministerpräsident	–	447 200	80 000	234 000	761 200	39 384 000	12 471 200 –	1 713 700	–	8 826 000	194 400	62 589 300	-61 828 100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	51 993 100	9 307 400	17 954 000	79 254 500	1 055 984 100	150 206 900 –	16 066 100	1 515 000	52 768 600	22 135 500	1 298 676 200	-1 219 421 700
04	Hessisches Kultusministerium	–	2 179 000	2 466 200	76 746 500	81 391 700	3 270 977 900	50 388 000 –	243 466 200	–	71 434 900	4 726 100	3 640 993 100	-3 559 601 400
05	Hessisches Ministerium der Justiz	–	372 104 200	1 624 000	–	373 728 200	649 384 300	258 489 700 231 700	18 801 700	3 639 000	18 813 600	1 136 500	950 496 500	-576 768 300
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	94 130 400	37 972 700	12 927 700	145 030 800	469 680 600	117 242 300 –	14 488 500	3 842 000	13 235 300	1 624 700	620 113 400	-475 082 600
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	114 316 000	746 195 900	112 419 300	972 931 200	235 812 400	78 390 700 –	811 886 900	109 577 700	152 295 900	40 073 100	1 428 036 700	-455 105 500
08	Hessisches Sozialministerium	–	12 232 400	57 400 200	57 644 000	127 276 600	108 629 900	28 321 400 –	382 521 500	5 000	20 843 800	886 500	541 208 100	-413 931 500
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	37 303 000	60 597 600	53 160 700	47 620 600	198 681 900	250 202 200	85 350 700 –	110 350 800	12 857 000	111 986 200	16 110 000	586 856 900	-388 175 000
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–	625 100	63 000 –	–	–	–	–	688 100	-688 100
11	Hessischer Rechnungshof	–	200	–	–	200	16 761 900	4 277 700 –	2 100	13 000	237 000	61 700	21 353 400	-21 353 200
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	65 156 500	117 934 600	106 165 700	289 256 800	231 701 700	32 578 800 –	1 366 789 100	135 000	104 029 600	26 550 900	1 761 785 100	-1 472 528 300
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13 968 590 000	646 330 300	68 086 000	4 206 881 700	18 889 888 000	431 700 600	54 199 300 4 173 659 600	4 361 002 200	–	710 050 400	261 822 900	9 992 435 000	8 897 453 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	70 000 000	–	114 649 300	184 694 300	–	65 545 600 2 440 000	–	284 167 700	43 192 700	–	395 346 000	-210 651 700
	Insgesamt:	14 005 893 000	1 489 599 800	1 094 233 100	4 753 287 800	21 343 013 700	6 793 295 300	5 117 939 600	7 332 700 200	415 751 400	1 307 938 000	375 389 200	21 343 013 700	-

Haushaltsplan 2004

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		2004	2005	2006	2007	spätere Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	–	–	–	–	–
02	Hessischer Ministerpräsident	687 900	651 100	18 400	4 600	13 800
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	205 510 000	31 750 000	60 380 000	63 380 000	50 000 000
04	Hessisches Kultusministerium	7 388 400	7 388 400	–	–	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz	28 090 000	14 376 000	10 426 000	1 096 000	2 192 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	312 000	312 000	–	–	–
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	207 496 000	71 879 600	69 254 700	41 002 700	25 359 000
08	Hessisches Sozialministerium	44 806 300	20 094 000	16 324 000	7 988 300	400 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	151 701 500	67 323 000	49 161 500	19 751 000	15 466 000
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	–	–	–
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	81 651 000	68 985 000	12 246 000	420 000	–
17	Allgemeine Finanzverwaltung	802 016 000	171 130 000	165 050 000	174 350 000	291 486 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	635 544 000	360 201 500	180 542 500	91 300 000	3 500 000
		2 165 203 100	814 090 600	563 403 100	399 292 600	388 416 800

Gesamtplan 2004

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**18 282,9**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**17 121,9**
3. Finanzierungssaldo	**– 1 161,1**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 127,6**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 812,3
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 684,7
2. Abwicklung der Vorjahre	**0,3**
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,3
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**33,2**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	92,8
3.2. Zuführungen an Rücklagen	59,6
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	**0,0**
4.1. Einnahmenseite	315,7
4.2. Ausgabenseite	315,7
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**1 161,1**

Gesamtplan 2004

Teil III Kreditfinanzierungsplan

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**3 812,3**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**2 684,7**
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2 684,7
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 127,6**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**10,8**
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	5,1
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	5,7
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**39,4**
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	39,4
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**–28,6**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004

Vom 18. Dezember 2003

Artikel 1[1])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 23b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Innerhalb der jeweiligen Empfängergruppe wird die Zuweisung für den einzelnen Träger nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Jugendlichen bis 21 Jahre berechnet."

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise können in ihrem Haushalt aus dem Aufkommen der Kreisumlage einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden ausweisen."

Artikel 2[2])

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2002

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2002 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 54 570 000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2002 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), erhöht sich im Ausgleichsjahr 2005 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2004 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (GVBl. I S. 223), gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2003" durch die Zahl „2004" ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2003" durch die Zahl „2004" ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 4[4])

Gesetz über das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007

§ 1

Abweichend von § 41 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), können Maßnahmen der kommunalen Schulträger aus den im Einzelplan des Kultusministeriums bereitgestellten Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007 aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 12. Mai 2003 einheitlich mit einem Festbetrag in Höhe von 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz und das Gesetz über den

[1]) Ändert GVBl. II 41-16
[2]) GVBl. II 41-32
[3]) Ändert GVBl. II 330-10
[4]) GVBl. II 41-33

Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Art. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)

Vom 18. Dezember 2003

Artikel 1[1])

Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung

§ 1

Personalvermittlungsstelle

(1) Beim Ministerium der Finanzen wird eine Personalvermittlungsstelle (PVS) eingerichtet. Aufgabe der Personalvermittlungsstelle ist es, die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes ausgewählten und gemeldeten Beschäftigten auf die von den Ressorts zu benennenden wiederbesetzbaren Stellen in der Landesverwaltung zu vermitteln.

(2) Die Personalvermittlungsstelle ist berechtigt, die gemeldeten Beschäftigten als Vertretungs- und Aushilfskräfte sowie für befristete Sonderaufgaben und Projekte heranzuziehen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Personalvermittlungsstelle gegenüber den Dienststellen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde weisungsbefugt. Befristete Sonderaufgaben und Projekte nach Satz 1 werden auf Vorschlag des zuständigen Ressorts durch die Landesregierung festgelegt. Im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel kann die Personalvermittlungsstelle einen Wechsel auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Landesverwaltung vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Festlegung der Abbauquote

(1) Die Einsparbeiträge der Ressorts, die sich aus der Arbeitszeitverlängerung ergeben (Produktivitätsgewinn), werden – soweit nicht bereits durch das Haushaltsgesetz 2004 im Umfang von 1.957 Stellen abgeschöpft – in der Form von Stellen für die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt festgelegt:

Nr.	Bereich	Produktivitätsgewinn (Stellen)
1	Hessische Staatskanzlei	9,0
2	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	877,5
3	Hessisches Kultusministerium	49,0
4	Hessisches Ministerium der Justiz	337,0
5	Hessisches Ministerium der Finanzen	414,0
6	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	88,0
7	Hessisches Sozialministerium	46,0
8	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	155,5
9	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	47,0
	Summe	2.023,0

Die Stelleneinsparungen, die auf den Hochschulbereich entfallen, können im Rahmen des Hochschulpaktes anderweitig erbracht werden.

(2) Darüber hinaus werden weitere Rationalisierungspotenziale erschlossen, die sich wie folgt verteilen:

Nr.	Bereich	Abbaupotenzial (Stellen)
1	Ministerien einschließlich Staatskanzlei	150,0
2	Regierungspräsidien	908,0
3	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	510,0
4	Hessisches Kultusministerium	90,0
5	Hessisches Ministerium der Justiz	274,0
6	Hessisches Ministerium der Finanzen	923,0
7	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	729,0
8	Hessisches Sozialministerium	176,5
9	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.228,5
10	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	722,0
	Summe	5.711,0

[1]) GVBl. II 300-37

Über die Verteilung der Abbauquote auf die Ministerien einschließlich Staatskanzlei (Nr. 1) entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen. Die Stelleneinsparungen, die auf den Hochschulbereich entfallen, können im Rahmen des Hochschulpaktes auch anderweitig erbracht werden.

(3) Bezüglich der Vorgaben nach Abs. 2 kann die Landesregierung um bis zu 10 vom Hundert von der Abbauquote von 5.711 Stellen abweichen.

§ 3

Auswahl und Meldung der Beschäftigten

(1) Die Ressorts sind verpflichtet, den nach § 2 auf ihren Geschäftsbereich entfallenden Stellenabbau zu personalisieren, indem sie die Beschäftigten auswählen und deren Stellen für die Ausbringung personenbezogener Vermerke (PVS-Vermerke) im nächsten Haushaltsplanentwurf vorsehen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgewählten Beschäftigten sind bis zum 31. März 2004 der Personalvermittlungsstelle zu melden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine vollständige Meldung der Beschäftigten eines Ressorts, gilt für das Ressort eine Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen von dieser Stellenbesetzungssperre entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen. Das Recht der Ministerin oder des Ministers der Finanzen zu Maßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die PVS ist datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 34 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Nach § 81 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Personalvermittlungsstelle

(1) Der nach § 83 zuständige Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarifvertrag erfolgt, an einem Konzept zu einer nach Art. 1 § 1 des Zukunftssicherungsgesetzes einzurichtenden Personalvermittlungsstelle (PVS) mitzuwirken. Soweit das Konzept zur Einrichtung der Personalvermittlungsstelle Regelungen im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 15 und § 77 Abs. 2 enthält, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.

(2) Von der Mitbestimmung ausgenommen sind Umsetzung, Zuweisungen entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie Abordnungen und Versetzungen im Bereich der Landesverwaltung, die aufgrund des Art. 1 des Zukunftssicherungsgesetzes oder des in Abs. 1 genannten Konzeptes erfolgen."

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 31. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen."

2. Dem § 19 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen."

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268), wird die Angabe „5 und höchstens 25 000" durch „zehn und höchstens fünfzigtausend" ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 50 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 308), erhält folgende Fassung:

„(1) Zwangsgeld wird von der Ordnungs- oder der Polizeibehörde auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt."

---

[2]) Ändert GVBl. II 326-9
[3]) Ändert GVBl. II 320-134
[4]) Ändert GVBl. II 304-12
[5]) Ändert GVBl. II 310-63

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Das Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird folgender Satz angefügt:

   „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 4 wird in der Spalte „Gebühren" die Angabe „10 Euro" durch die Angabe „15 Euro" ersetzt.

   b) In Nr. 5 wird in der Spalte „Gebühren" die Angabe „20 Euro" durch die Angabe „25 Euro" ersetzt.

Artikel 7[7])

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „180 Millionen Deutsche Mark" durch die Angabe „42 Millionen Euro" ersetzt.

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

   „Inhaltsübersicht

   § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen
   § 2 Verwaltungskostenordnungen
   § 3 Grundlagen für die Gebührenbemessung
   § 4 Gebührenbemessung in besonderen Fällen
   § 5 Gebührenarten
   § 6 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren
   § 7 Sachliche Kostenfreiheit
   § 8 Persönliche Gebührenfreiheit
   § 9 Auslagen
   § 10 Kostengläubiger
   § 11 Kostenschuldner
   § 12 Entstehen der Kostenschuld
   § 13 Fälligkeit
   § 14 Kostenentscheidung
   § 15 Säumniszuschläge
   § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
   § 17 Billigkeitsregelungen
   § 18 Stundung, Niederschlagung und Erlass
   § 19 Verjährung
   § 20 Erstattung
   § 21 gestrichen
   § 22 Kurbeitrag in Staatsbädern
   § 23 Übergangsbestimmungen für Verwaltungskostenordnungen
   § 24 Verwaltungsvorschriften
   § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Grundlagen für die Gebührenbemessung

   (2) Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

   (2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten.

   (3) In einem Abstand von höchstens zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Gebührensätze zu ändern sind, weil sie nicht mehr den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechen."

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro."

[6]) Ändert GVBl. II 26-5
[7]) Ändert GVBl. II 44-4
[8]) Ändert GVBl. II 305-5

4. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungskostengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10[9])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen" eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen" gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Baumanagements" eingefügt.

Artikel 11[10])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 12[11])

Hessisches Studienguthabengesetz (StuGuG)

§ 1

Gebührenfreiheit

An den Hochschulen des Landes wird das gebührenfreie Studium bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie im Rahmen von konsekutiven Studiengängen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses durch Studienguthaben gewährleistet.

§ 2

Studienguthaben

(1) Mit der Immatrikulation für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erhalten Studierende, die nicht über einen Abschluss nach § 1 verfügen, ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs zuzüglich von drei Semestern bei einer Regelstudienzeit von bis zu sieben Semestern und von vier Semestern bei einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern.

Bei einem Doppelstudium ist das Studium mit der längeren Regelstudienzeit maßgeblich. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erhalten Studierende einmalig erneut ein vollständiges Studienguthaben nach Satz 1.

(2) Im Rahmen konsekutiver Studiengänge wird nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss einmalig ein weiteres Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der jeweiligen Regelstudienzeit bis zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zuzüglich eines weiteren Semesters gewährt. Darüber hinaus können nicht verbrauchte Studienguthaben aus dem zum Zugang qualifizierenden Studium zusätzlich eingesetzt werden.

(3) Abs. 2 gilt für ein Studium nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), und für ein Weiterstudium nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268) entsprechend.

(4) Ist für die Ausübung des angestrebten Berufes das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der zusätzlich erforderlichen Semester.

(5) Das Studienguthaben verringert sich um die Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an einer Hochschule oder einer Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, einschließlich der Studienzeiten vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Die Anrechnung von Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes regelt die für die Hochschulen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung nach § 6 dieses Gesetzes. Zeiten der Beurlaubung vom Studium verringern das Studienguthaben nicht.

[9]) Ändert GVBl. II 323-59
[10]) Ändert GVBl. II 210-77
[11]) GVBl. II 70-228

§ 3

Gebühren

(1) Von Studierenden, die nicht über ein Studienguthaben verfügen, erheben die Hochschulen für jedes Semester Gebühren. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die im jeweiligen Semester

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. ausschließlich für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind,
4. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG im Alter bis zu drei Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen,
5. aus in der Rechtsverordnung nach § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen von der Gebührenpflicht befreit worden sind.

(2) Die Gebühr beträgt für Studierende, die nicht über einen Abschluss im Sinne von § 1 verfügen, für das erste gebührenpflichtige Semester 500 Euro, für das zweite gebührenpflichtige Semester 700 Euro und für jedes weitere gebührenpflichtige Semester 900 Euro.

(3) Für Studierende, die über einen Abschluss im Sinne von § 1 verfügen, beträgt die Gebühr 500 Euro für jedes Semester. Die Gebühren können nach Studiengängen differenziert bis auf 1.500 Euro erhöht werden. Die Gebühren für Gasthörer betragen je nach Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen der Hochschule zwischen 50 und 500 Euro.

§ 4

Verwendung der Gebühren, Kostenerstattung

Die Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 fließen mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 3 Satz 3 dem Landeshaushalt zu. Die Hochschulen erhalten im Hinblick auf die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten einen Anteil von zehn vom Hundert der vereinnahmten Gebühren.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer Hochschule des Landes immatrikuliert sind, werden anlässlich der Rückmeldung oder des Wechsels an eine andere Hochschule des Landes zum Sommersemester 2004 Studienguthaben nach § 2 ermittelt. Studierende, die für das Sommersemester 2004 über ein Studienguthaben verfügen, werden frühestens im Sommersemester 2005 gebührenpflichtig. Studierende ohne Studienguthaben sind ab dem Sommersemester 2004 gebührenpflichtig; hiervon abweichend werden Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 noch über ein Studienguthaben verfügt hätten, ab dem Wintersemester 2004/2005 gebührenpflichtig.

(2) Nach diesem Gesetz entrichtete Gebühren werden Studierenden nach Abs. 1 auf Antrag zurückerstattet, wenn bis zum Ablauf des Wintersemesters 2005/2006 das Studium, für das die Gebühr erhoben wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6

Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Hochschulen des Landes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt durch Rechtsverordnung die näheren, zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender, Studierender mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen und der Mitwirkung in Gremien und Organen der Hochschule, der Studentenschaft und des Studentenwerks,
2. die Auswirkungen eines Teilzeitstudiums nach § 65 des Hessischen Hochschulgesetzes auf das Studienguthaben und auf die Höhe der nach § 3 zu entrichtenden Gebühren,
3. die Höhe des Studienguthabens für Studiengänge, deren Regelstudienzeit sich weder aus der jeweiligen Prüfungsordnung noch aus anderen Vorschriften oder Rahmenordnungen ergibt,
4. die Möglichkeiten zur Verwendung eines nach Abschluss des Erststudiums verbliebenen Studienguthabens,
5. den Erlass oder die Minderung der Gebühr in Härtefällen,
6. den Umfang und die Voraussetzungen für die Bildung eines zusätzlichen Studienguthabens für Studiengänge nach § 20 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes,
7. die Anrechnung von Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
8. die Bildung von Studienguthaben für Studierende, die einen Abschluss nach § 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben,
9. die Erhöhung der Gebühr nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und die Ausfüllung des Gebührenrahmens nach § 3 Abs. 3 Satz 3,
10. die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden und der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Regelungen getroffen werden über die Gewährung von bildungsbezogenen Zuwendungen an Absolventinnen und Absolventen, die in der Regelstudienzeit einen Abschluss nach § 1 erwerben.

(3) Die für die Hochschulen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die Hochschulen durch Rechtsverordnung ermächtigen, die Bestimmungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise durch Satzung zu treffen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 13[12])

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz" die Worte „und dem Studienguthabengesetz" eingefügt.
   b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
      „Erhebung von Beiträgen nach § 64a,"
   c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 3 bis 5.
2. Nach § 64 wird als § 64a eingefügt:

„§ 64a

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die Hochschulen des Landes nach § 2 erheben für die Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der allgemeinen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 50 Euro für jedes Semester.

(2) Der Nachweis der Zahlung des Beitrags ist bei der Erstimmatrikulation und bei jeder folgenden Rückmeldung zu führen.

(3) Erfordert ein Studium im selben Semester die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule, so ist an dieser kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.

(4) Der Beitrag kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn während des Semesters die Hochschule gewechselt wird.

(5) Ausländischen Studierenden kann der Beitrag erlassen werden, wenn durch Vereinbarungen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(6) Im Übrigen findet das Hessische Verwaltungskostengesetz entsprechende Anwendung."

3. In § 65 werden in Satz 2 die Worte „Satzung des Präsidiums" durch die Worte „Rechtsverordnung der für die Hochschulen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers" ersetzt.
4. In § 68 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „für das Studentenwerk und die Studentenschaft" durch die Worte „für das Studentenwerk, die Studentenschaft und die Verwaltungskosten" ersetzt.

Artikel 14[13])

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Versorgungslasten" gestrichen.

Artikel 15[14])

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „– in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes –" gestrichen und das Wort „ständigen" durch das Wort „gewöhnlichen" ersetzt.
   b) In Abs. 4 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Das Blindengeld wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von sechsundachtzig vom Hundert der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Blindengeld in Höhe von fünfzig vom Hundert der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt."
   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten 50 vom Hundert des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1, wenn

[12]) Ändert GVBl. II 323-59
[13]) Ändert GVBl. II 210-77
[14]) GVBl. II 70-228

1. die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Kostenträger getragen werden oder
2. sie Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen.

Dies gilt vom ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Abs. 1 gewährt, wenn die Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. Der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Pflegeleistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei der Pflegestufe II und III mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf das Blindengeld angerechnet. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Satz 1 und 2 gelten auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Bei Minderjährigen verringert sich der nach Satz 1 oder Satz 2 jeweils anzurechnende Betrag um 50 vom Hundert und bei wesentlich Sehbehinderten um 30 vom Hundert."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung der für die Sozialhilfe zuständigen Ministerin oder des für die Sozialhilfe zuständigen Ministers kann die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Satz 1 abweichend geregelt werden."

5. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 16[15])

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Art. 3 § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird aufgehoben.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2 am 1. Mai 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

[15]) GVBl. II –

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK)*)

Vom 13. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Juni 2000 (GVBl. I S. 317, 362)[1]), geändert durch Verordnung vom 15. August 2002 (GVBl. I S. 537), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Minister der Finanzen
Weimar

*) GVBl. II 305-59
[1]) GVBl. II 305-49

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	**Amtshandlungen des Ministeriums**		
11	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder eines berufsqualifizierenden ausländischen Bildungsnachweises nach dem Hessischen Hochschulgesetz		
111	Führungsgenehmigung, Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid		110 bis 160
12	Staatliche Anerkennungen		
121	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge sowie als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter		40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
122	Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder		60
123	Genehmigung oder Anerkennung der Errichtung oder der Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Berufsakademie		1 000 bis 5 000
124	Anerkennung einer Ergänzungsschule, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermittelt		600 bis 3 000
13	Nachdiplomierung		120
14	Nachträgliche Graduierung eines Absolventen einer Ingenieurschule und einer gleichrangigen Bildungseinrichtung, soweit nicht im Graduierungsgesetz geregelt		120
15	Ausfuhrgenehmigung eines Kulturgutes nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92		30 bis 600
16	Ausstellung von Zweitschriften und Ersatzbescheinigungen in den Fällen der Nr. 11 bis 15		40 bis 160
2	**Amtshandlungen der Hochschulen**		
21	Hochschulzugangsprüfung für eine besonders befähigte berufstätige Person		200
	Die Gebühr ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn eine Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen kann.		
22	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung		
221	Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid		110
23	Staatliche Anerkennungen		
231	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge sowie als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter		40
24	Ausstellen einer Zweitschrift		
241	des Studienausweises		20
242	des Studienausweises in Form einer Chip-Karte		30
243	des Studienbuches oder Gasthörerscheins		25
244	eines Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
25	Säumnis bei		
251	verspätet beantragter Immatrikulation oder bei verspäteter Rückmeldung		15
252	Beantragung der Exmatrikulation außerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist		15
3	**Amtshandlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken (außer Senckenbergische Bibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.)**		
31	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis		15
32	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	je Medium	11
	Daneben sind die Kosten für Reparatur, Rekonstruktion oder das Medium in Höhe des Wiederbeschaffungswertes als Auslagen zu ersetzen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist	je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band bzw. Stück	
331	1. und 2. Mahnung		3
332	3. Mahnung		6
34	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.		
341	Bestellung von Literatur im deutschen Leihverkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	1,50
342	Bereitstellung von Literatur im internationalen Leihverkehr	je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	7,50
3421		je weitere Seite	0,15
343	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestellung		
3431	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei		
34311	Postzustellung	je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	5
343111		je weitere Seite	0,20
34312	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	6
343121		je weitere Seite	0,25
3432	aus dem europäischen Ausland bei		
34321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	10
343211		je weitere Seite	0,20
34322	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
343221		je weitere Seite	0,50
3433	aus dem außereuropäischen Ausland bei		
34331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
343311		je weitere Seite	0,20
3434	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3431 bis 343311	bis zu 20 Seiten	4
34341		je weitere Seite	0,10
344	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Beständen und Bibliografien der Bibliothek	je 20 Titel	10
3441	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 344	je Auftrag	15
35	Online-Recherchen in Datenbanken		
351	Online-Recherche für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebührenfrei
	Bei Online-Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
352	Online-Recherche für sonstige Zwecke	je Auftrag	30 bis 100
	Bei Online-Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.		
36	Einsicht (Recherchen) in die Schutzrechtssammlung der Patentschriftenauslegestelle der Technischen Universität Darmstadt		
361	Tageskarte		8
362	Monatskarte		50
363	Jahreskarte		500
364	für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebühren-frei
37	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels		20
	Bei Ersatz des Schlosses sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		
4	**Amtshandlungen der Staatsarchive**		
41	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Staatsarchivs		
411	für die Dauer eines Tages		8
412	für die Dauer eines Monats		40
413	für die Dauer eines Jahres		120
414	für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke – auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebühren-frei
42	Recherchen und mündliche Beratung		
421	Recherchen aus Findbüchern und Archivalien	nach Zeitaufwand	
422	Recherchen in Datenbanken	je Recherche	5,50
423	Ausdrucke von Recherche-Ergebnissen aus Datenbanken	je Blatt	0,20
424	fachliche Beratung	nach Zeitaufwand	
425	sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand	
426	Recherchen und Beratung nach Nr. 421, 422 und 424 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke – auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebühren-frei
43	Paläografische und diplomatische Abschriften aus Archivalien sowie Übersetzungen und Regesten	nach Zeitaufwand	
44	Abdrucke von Siegelstempeln und Siegelnachbildungen		
441	Abdruck aus Siegellack bis 5 cm Durchmesser des Siegelbildes		22
442	Nachbildung aus Wachs bis 5 cm Gesamtdurchmesser		27,50
443	Größere Siegel, zusätzlich zu Nr. 441 oder 442	je cm zusätzlicher Durchmesser	5,50
444	Einziehen einer (doppelten) Siegelschnur oder für ein einfarbiges zweiseitiges bzw. mit der Original-Rückseite nachgebildetes einseitiges Siegel, zusätzlich zu Nr. 442		55
445	Zweifarbiges einseitiges Siegel, zusätzlich zu Nr. 442		55
446	Siegelabguss (Negativ) aus Silikonkautschuk bis 5 cm Gesamtdurchmesser		42

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
447	Größere Siegel, zusätzlich zu Nr. 446	je cm zusätzlicher Durchmesser	5,50
45	Anfertigen von Kopien		
451	Kopien von Archivalien, Mikrofiches und Mikrofilmen		
4511	Direktkopien von Archivalien	je Seite bis DIN A 3	0,50
4512	Reader-Printer-Kopien von Microfiches oder Mikrofilmen	je Seite bis DIN A 3	0,25
452	Kopien von digitalisierten Archivalien		
4521	CD-ROM, DVD, DAT-Kassette u.a.	je Stück zusätzlich	5
		je Datei	0,25
4522	E-Mail-Datei	je Mbyte	0,75
453	Kopien aus Findmitteln und Datenbanken auf elektronischen Speichermedien		
4531	Diskette, CD-ROM, DVD, DAT-Kasette u.a.	je Datei	5,50
46	Fotoarbeiten		
461	Schwarz/Weiß-Negative		
4611	Mikrofilmnegative		
46111	bis 50 Negative	je Negativ	0,60
		je Auftrag	mindestens 6
46112	ab 51 Negative	je Negativ	0,25
4612	6 cm × 6 cm, 6 cm × 7 cm oder 6 cm × 9 cm	je Negativ	8,50
4613	9 cm × 12 cm	je Negativ	12
4614	13 cm × 18 cm	je Negativ	15
4615	18 cm × 24 cm	je Negativ	22
4616	24 cm × 30 cm	je Negativ	28
462	Vergrößerungen schwarz/weiß		
4621	bis 7 cm × 10 cm, 9 cm × 12 cm oder 10 cm × 15 cm	je Foto	5
4622	13 cm × 18 cm	je Foto	8
4623	18 cm × 24 cm	je Foto	12
4624	24 cm × 30 cm	je Foto	19
4625	30 cm × 40 cm	je Foto	22
4626	40 cm × 50 cm	je Foto	31
4627	50 cm × 60 cm	je Foto	38,50
4628	100 cm × 100 cm	je Foto	66
463	Color-Negative		
4631	2,4 cm × 3,6 cm	je Negativ	11
4632	6 cm × 6 cm, 6 cm × 7 cm oder 6 cm × 9 cm	je Negativ	16,50
4633	9 cm × 12 cm	je Negativ	27,50
4634	13 cm × 18 cm	je Negativ	38,50
464	Color-Dias		
4641	2,4 cm × 3,6 cm	je Dia	7,50
4642	6 cm × 6 cm, 6 cm × 7 cm oder 6 cm × 9 cm	je Dia	22
4643	9 cm × 12 cm	je Dia	30
4644	13 cm × 18 cm	je Dia	38,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
465	Fotoarbeiten nach Nr. 4612 bis 4644 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke – auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung	70 v.H. der Kosten nach Nr. 4612 bis 4644	
466	Color-Negativ- oder Diapositivausleihe	je Ausleihe	8,50
467	Duplizierung von Mikroformen		
4671	Mikrofiches	je Fiche	1,65
4672	30-m-Mikrofilm	je Film	25
4673	60-m-Mikrofilm	je Film	42
468	Digitalisierung von Bildvorlagen im Ausgabeformat JPEG oder TIFF (Auflösung: 300 dpi)		
4681	CD-ROM	je CD	5
4682	Versendung per E-Mail	je Mbyte	0,75
4683	zusätzlich zu Nr. 4681 oder 4682 Aufnahmen in einer Vorlagegröße bis 30 × 40 cm	je Aufnahme	2
4684	zusätzlich zu Nr. 4681 oder 4682 Aufnahmen in einer Vorlagegröße ab 30 × 40 cm	je Aufnahme	3
4685	bei gleicher Kamera-Einstellung ab zweiter Aufnahme	je Aufnahme	50 v.H. der Kosten nach Nr. 4683 oder 4684
4686	Ausdruck auf Fotopapier DIN A 4	je Blatt	16,50
4687	Ausdruck auf Fotopapier DIN A 3	je Blatt	33
4688	Amtshandlungen nach Nr. 4683 bis 4687 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke – auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		70 v.H. der Kosten nach Nr. 4683 bis 4687
469	Sonstiges		
4691	Zuschlag für Eilaufträge	bis 50 v.H. der Gesamtkosten je Auftrag	mindestens 5,50
4692	Abwicklung von Reproaufträgen außer Haus	je Auftrag	nach Zeitaufwand
47	Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivalien einschließlich Bildersammlungen		
471	im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage		
4711	bis 1 000 Exemplare	je Reproduktion	16,50
4712	bis 5 000 Exemplare	je Reproduktion	44
4713	bis 10 000 Exemplare	je Reproduktion	66
4714	bis 100 000 Exemplare	je Reproduktion	88
4715	über 100 000 Exemplare	je Reproduktion	143
472	in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen		
4721	national	je Reproduktion	27,50
4722	europaweit	je Reproduktion	44
4723	weltweit	je Reproduktion	82,50
473	im Internet		
4731	bis zu 1 Jahr	je Reproduktion	44
4732	mehr als 1 Jahr	je Reproduktion	110

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
474	Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für nichtgewerbliche Zwecke	je Reproduktion	7,50 bis 75
475	Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke – auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
476	Vervielfältigung von Siegelabformungen oder Siegelstempelabdrücken		
4761	für gewerbliche Zwecke		36 bis 360
4762	für nichtgewerbliche Zwecke		12 bis 120
48	Begleitende Arbeiten beim Abfilmen von Archivgut durch Dritte	je angefangene Drehstunde	55
5	**Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern**		
51	Bescheinigung (§§ 7i, 10f, 10g oder 11 b Einkommensteuergesetz) bei einem bescheinigten Betrag		
5101	bis 2 500 €		20
5102	bis 5 000 €		40
5103	bis 25 000 €		50
5104	bis 50 000 €		100
5105	bis 250 000 €		150
5106	bis 500 000 €		250
5107	bis 1 000 000 €		500
5108	über 1 000 000 €		750
5109	Im Falle besonders aufwändiger Prüfung (z. B. bei Erforderlichkeit von Dienstreisen, bei besonders unübersichtlicher Darstellung, bei schlecht aufbereiteten Belegen, bei besonders zahlreichen Einzelbelegen oder „anonymen" Baumarktbelegen) ist die jeweils nächsthöhere Gebühr festzusetzen.		
5110	Zuschlag nach Nr. 5101 bis 5109 für Bauträgerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerbern		100 v.H. der Kosten nach Nr. 5101 bis 5109

Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten*)

Vom 18. Dezember 2003

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird verordnet:

§ 1

Die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der im allgemeinen Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs 42 Stunden pro Woche,

ab Beginn des 51. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs 41 Stunden pro Woche,

ab Beginn des 61. Lebensjahrs 40 Stunden pro Woche.

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich dabei nach den dienstlichen Erfordernissen. Dies gilt insbesondere für Beginn und Ende der Dienstzeit.

(2) Ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst geteilt, darf die Mittagspause eine halbe Stunde nicht unterschreiten.

(3) Bei Dienst in Wechselschichten und bei Schichtdienst ist

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs eine Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche und 336 Stunden in acht Wochen,

ab Beginn des 51. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs eine Arbeitszeit von 41 Stunden in der Woche und 328 Stunden in acht Wochen und

ab Beginn des 61. Lebensjahrs eine Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche und 320 Stunden in acht Wochen zugrunde zu legen.

(4) Geleistete Mehrarbeit wird durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich muss unverzüglich erfolgen und soll zwei aufeinander folgende Arbeitstage nicht übersteigen.

(5) Im Verwaltungs- und Werkdienst ist an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für Eilfälle nach den dienstlichen Bedürfnissen ein Sonderdienst einzurichten. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Schichtdienstleistenden im allgemeinen Vollzugs- und Krankenpflegedienst sind der 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, im Dienstplan wie Wochenfeiertage zu behandeln.

(7) Die tägliche Arbeitszeit der im ärztlichen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienst tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach dem Behandlungs- und Betreuungsbedürfnis der Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Betreuung der Gefangenen in den Abendstunden, am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet ist; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember. Der Dienst an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen wird durch entsprechende Freizeiten an den übrigen Wochentagen ausgeglichen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten vom 24. November 1997 (GVBl. I S. 407)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2003

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

*) GVBl. II 324-39
[1]) Hebt auf GVBl. II 324-34

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.